

ner.¹¹ Während lokale Bevölkerungen andernorts stark zunahmen, sich verdoppelten oder gar verdreifachten,¹² veränderte sich in Innichen in dieser Hinsicht kaum etwas: Für 1751 wird die Zahl 1090 für Markt und Berg gemeinsam genannt,¹³ wobei am Innichberg etwa 200 Leute wohnen, also in etwa 890 im Markt, 1869 sind es 906,¹⁴ dazwischen schwankte es zwischen 850 und 950 in einem ständigen Auf und Ab ohne linearen Trend. Parallel zur höheren Anzahl an Häusern ist erst in der Zählung von 1880 eine Zunahme deutlich erkennbar: 1085 Leute lebten nun im Ort.¹⁵ Diese Tatsache bedarf einer Erklärung.

Diese Stabilität an Häusern und Einwohnerinnen sowie Einwohnern stellt kein Beispiel für die geschichtslose Statik einer Gesellschaft im Hochgebirge dar; historische AkteurInnen mußten Kontinuitäten und Verstetigungen nicht minder aktiv und unter beträchtlichem Aufwand herstellen und aufrechterhalten wie sie Wandel und Neuerungen herbeiführten und nutzten – Beständigkeiten sind in diesem Sinne auch als kulturelle Leistungen zu bewerten. Im konkreten Fall ging es um massive Interessen gesellschaftstragender Gruppen und um Konzepte der eigenen Lebenswelt, die hinter dem Fortschreiben bestimmter, durch das 19. Jahrhundert hindurch nach wie vor ständisch geprägter Strukturen standen. Für den Grad der Ausprägung nicht unerheblich dürfte das Zusammenfallen von zünftisch-handwerklicher Orientierung am ‚Auskommen‘ und ökologisch sensibler alpiner Landwirtschaft sein, die mit naturräumlichen

- 11 Das gilt für das gesamte Gebiet rund um Innichen: „Das Bergbauerngebiet Osttirols zeigte, wie auch das anschließende Südtiroler Pustertal, in den Jahren 1754 bis 1834 kaum eine Veränderung seines Bevölkerungsstandes.“ Kurt KLEIN, *Österreichs Bevölkerung 1754–1869*. In: *Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft* 113 (1971), S. 34–62, hier S. 54.
- 12 Im schwäbischen Neckarhausen stieg die Bevölkerung in einem um 50 Jahre längeren Zeitraum fast auf das Dreifache: von rund 340 Personen um 1700 auf rund 930 um 1870; im Schweizer Bergdorf Töbel verdoppelte sich die Zahl der EinwohnerInnen zwischen 1700 und 1860 von 280 auf 572; in Belm kam es zu einem Anstieg von 2.252 im Jahr 1772 auf 3.296 im Jahr 1858; in Laichingen ist zwischen 1730 und 1830 nur ein leichter Zuwachs von 1.400 auf 1.600 zu verzeichnen, in der Folgezeit dann aber ein wesentlich stärkerer. Vgl. David W. SABEAN, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1990, S. 41; Robert McC. NETTING, *Balancing on an Alp. Ecological Change and Continuity in a Swiss Mountain Community*, Cambridge 1981, S. 60 und S. 96 f.; Jürgen SCHLUMBOHM, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860*, Göttingen 1994, S. 49; Hans Medick, *Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996, S. 305 f.
- 13 Vgl. Hans KRAMER, *Beiträge zur Geschichte des Landgerichtes Sillian in Osttirol von ungefähr 1750 bis 1850*. In: *Carinthia I* 152 (1962), S. 27–59, hier S. 30.
- 14 *Ortsrepertorium der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg. Auf Grundlage der Volkszählung vom 31. Dezember 1869* bearbeitet von der k.k. statistischen Central-Commission in Wien, Innsbruck 1873, S. 41.
- 15 *Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1880*, hrsg. v. der k.k. Statistischen Central-Commission in Wien, Wien 1882, S. 169.

Grenzen – hinsichtlich Anbau- und Nutzungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Höhenlagen, abhängig von Temperaturen, Sonneneinstrahlung u.a.m. – und besonderen Risiken verbunden war und ist.¹⁶ Dem Haus kam als Bindeglied zwischen lokaler und familialer Sphäre eine besondere Rolle bei deren Umsetzung zu: Es war ein sichtbares und kontrollierbares Instrumentarium, mit dem die lokalen Machttäger dem Wachstum als typischem Kennzeichen und Begleiterscheinung der ‚Modernisierung‘ Einhalt geboten und über das in groben Zügen ein Status quo der Besitz- und Sozialstrukturen, die auch sich ändernde wirtschaftliche Konjunkturen überdauerten, erreicht werden konnte. Das bedeutete auch ein relativ konstantes Ausmaß der an die Häuser gebundenen Zuteilungen von Wald und Nutzungsrechten an kommunalen Ressourcen generell.

Schon terminologisch wurden in unserem Sinn wirtschaftliche Kategorien am Haus festgemacht: In diversen Quellenstellen ist vom „Erhausen“ und vom „Abhausen“ oder „Verhausen“ die Rede, Gewinn und Verlust drückten sich in hausbezogenen Begriffen aus. Eine Reihe von Aufgabebereichen, die das Gemeindeleben betrafen, gingen in einem Rotationssystem von einem Haus auf das nächste über.¹⁷ Gemeindeabgaben wurden auf die Häuser umgerechnet – für Nachtwächter oder die Brunnenbenutzung beispielsweise. Am Haus hingen aber auch Berechtigungen für bestimmte Handwerke und Nutzungsrechte an der lokalen Gemein, Auftriebsrechte auf die Alm und andere Weiden. Die ‚Gewinne‘, die ein Mehr an Häusern erwarten ließ, dürften wohl als geringer bemessen worden sein als die damit verbundenen ‚Verluste‘ in den Verteilungsfragen oder höheren Risiken. So konnte das Haus im Zusammenspiel mit einigen weiteren Faktoren, die ich im folgenden skizzieren möchte, zu einem demographischen Faktor werden: Restriktionen hinsichtlich des Zuzuges, Restriktionen hinsichtlich der Eheschließung und Familiengründung vor dem Hintergrund eines Klimas, das auch den Ausweg über Illegitimität sanktionierte. Bei alledem spielte auch das Verhältnis zwischen den Geschlechtern, das sich weiterhin nach ‚altem‘ Muster gestaltete, eine nicht unwesentliche Rolle: Die ‚alte‘ Gesellschaftsordnung, repräsentierte auch eine ganz bestimmte Geschlechterordnung, und nur wenn die letztere aufrecht blieb, konnten sich auch die herkömmlichen Strukturen halten.

16 Vgl. dazu: Pier Paolo VIAZZO, *Upland Communities. Environment, Population and Social Structure in the Alps since the Sixteenth Century*, Cambridge 1989, insbes. Kap. 1.

17 Dies ergab die serielle Analyse der jährlichen Gemeinde-Abhaltungs-Protokolle (GAP) für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, vgl. LANZINGER, *Heirat*, S. 133 ff.

Geschlossene Gesellschaft?

Der Ortsrand hatte auch ohne umgebende Stadtmauer Funktionen einer Grenze, vor allem wenn es um die Absicht ging, sich im Markt Innichen niederzulassen, und dies galt bis ins ausgehende 19. Jahrhundert. Bis um die Mitte des Jahrhunderts erfolgte der Zuzug über das Aufnahme-procedere als Bürger gegen Bezahlung eines beträchtlichen Bürgergeldes oder als Inwohner gegen Erlegung eines jährlichen Inwohnergeldes¹⁸ für ein zeitlich befristetes Aufenthaltsrecht, das die Gemeindeobrigkeit von Rechts wegen immer wieder neu bestätigen mußte: Dem aus Innsbruck stammenden Gärtner Johann Mayr erklärte der Gerichtsausschuß etwa:

„[...] daß selber gedachter Mayr bloß auf ein Jahr lang zu Innichen als Inwohner gegen erlag 2 fl Einwohnergeld aufnehmen wolle. Sohın hab er, Mayr, sich anderstwo unterzubringen den bedacht zu nehmen, doch stünde ihm bevor, nach Verlauf des Jahres sich allenfalls wiederum um das einwohner- oder bürgerrecht bittlich zu melden; hingegen solle die bürgerschaft diesem Gesuch zu wilfahren keineswegs verbunden seyn [...]“.¹⁹

Die Festsetzung der Kriterien in diesem Auswahlverfahren oblag den lokalen Machthabern, den „Gerichtsausgeschossenen“ und später den „Gemeindedepu-tierten“, die hauptsächlich von den honorigen Familien des Ortes gestellt wurden.²⁰ Männer mit einem seltenen und wichtigen Beruf – vor allem wenn man sie gerade brauchte – und Inhaber ökonomischen Kapitals zählten zu den ‚Wunschkandidaten‘; ganz vereinzelt und in Ausnahmefällen schafften es auch andere, z.B. wenn dadurch die Legitimierung unehelicher Kinder erfolgte. Tendenziell lagen die Zeitpunkte der Bürgeraufnahme und der Heirat nah beieinander.

Erst am Ende des 19. Jahrhunderts war der Ablauf dann – nach etlichen Fassungen und Modifikationen von Gemeindegesetzen²¹ – so weit vereinheitlicht und formalisiert, daß ein zehnjähriger Aufenthalt das ausschlaggebende Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde bildete, und Anträge nur mehr dann abgewiesen werden konnten, wenn die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer noch nicht erfüllt war. Es handelte sich

18 Um 1800 belief sich das übliche Bürger-Einkaufsgeld auf 43 fl 30 kr im Falle der Heirat einer Innichner Bürgerstochter ansonsten auf 53 fl 30 kr. Das Inwohnergeld belief sich zu dieser Zeit auf 2 fl jährlich.

19 TLA Innsbruck, VBI 1790, fol. 769a f.

20 Drei Stichproben über die Zusammensetzung dieser Gremien zu verschiedenen Zeitpunkten ergab durchaus eine Flexibilität, die bis zu einem gewissen Grad den jeweils dominanten, wichtigen Wirtschaftszweigen folgen. Daneben ließen sich auch familiäre Kontinuitäten über Generationen feststellen, die durchaus auch über Frauen laufen konnten.

21 Vgl. dazu: Ludwig SPIEGEL, Heimatrecht. In: Ernst MISCHLER/Josef ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Wien 1906, Bd. 2, S. 809–843, insbes. 813 ff.; Das Heimatrecht. In: Anton PACE (Hg.), Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1896³, Bd. 2, S. 974–1108.

also lediglich um einen Aufschub. Nach wie vor nahmen es die Gemein-
derepräsentanten aber sehr genau damit: So lehnten sie beispielsweise ein
„Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband“ im Februar 1914 mit
folgender Begründung ab – die sich auf ein kurzfristiges Verlassen des
Ortes neun Jahre zuvor bezog: „[...] weil Genannter im Jahre 1905 den
Aufenthalt unterbrochen hat und zwar war selber von Lichtmeß bis 22. V.
1905 bei l.a. Paprion in Sillian bedienstet [...]“.²²

Eine geschlossene Gesellschaft also? Ja und nein, jedenfalls mit
geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vorzeichen: An den Heiratskon-
stellationen, die gleichzeitig auch Aufschluß über gesamtgesellschaftliche
Voraussetzungen geben, wird ersichtlich, daß einer relativen Geschlossen-
heit für Männer eine vergleichsweise große Offenheit für Frauen gegen-
überstand: Während zwischen 1750 und 1900 über 40 % bis fast 60 %
der Frauen, die in Innichen heirateten – mit steigender Tendenz von einer
Jahrhunderthälfte zur nächsten – nicht aus dem Ort waren, kamen nur,
und zwar ziemlich konstant um die 7 % – bzw. knapp 13 % in einem
Querschnitt des Jahres 1849²³ – der Männer von woanders.²⁴

Heirat mit Hindernissen

Doch nicht nur die Niederlassung und damit auch das ‚Einheiraten‘
von ‚fremden‘ Männern unterlag der Limitierung, auch Eheschließungen
waren an bestimmte, und zwar ökonomische Voraussetzungen gekoppelt.
Mit dem – eingangs schon kurz angesprochenen – 1820 eingeführten
sogenannten Politischen Ehekonsens mußte die Gemeindeobrigkeit zuerst
bestätigen, daß die Heiratswilligen über ausreichend Besitz verfügten, um
eine Familie ernähren zu können, bevor diese das Aufgebot bestellen
konnten. An sich handelte es sich dabei um Anlaßgesetzgebung vor dem
Hintergrund der Pauperisierung, die vor allem in den großen Städten als
Problemfeld wahrgenommen wurde. Doch paßte diese gesetzliche Rege-
lung offenbar sehr gut in das Konzept vor allem deutsch-tiroler Gemein-
deeliten, sodaß diese hier auch nach der allgemeinen Abschaffung im Jahr
1868 weiterhin in Kraft blieb und vielfach weit rigider gehandhabt wurde,
als vom Gesetzgeber vorgesehen.²⁵ So referierte das Innsbrucker Guber-

22 GA Innichen, SP Nr. 59, prä. am 4.2.1914.

23 Auswertung Datenbank 2, auf Basis von STA Innichen, Familienbuch 1829.

24 Auswertung Datenbank 1, auf Basis von STA Innichen, Familienbuch 1. Hierbei handelt es
sich um eine Familienrekonstitution, die der Kanonikus Hieronymus Gander 1893/94
beginnend mit den Eheschließungen des Jahres 1700 durch Übertrag aus den Matriken-
büchern erstellt hat.

25 Allgemein dazu für den österreichischen Raum: Elisabeth MANTL, Heirat als Privileg. Obrig-
keitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920 (Sozial- und Wirt-
schaftshistorische Studien 23), Wien/München 1997; Christa PELIKAN, Aspekte der

nium eine Beschwerde eines k.k. Botschafters in Rom, „daß so viele Tiroler, die wegen Vollziehung ihrer Trauung nach Rom zu kommen pflegen, nachdem ihnen die Bewilligung hiezu von den betreffenden Landgerichten aus Gründen, die manchmal streng sind, versagt worden sind, in dem kläglichsten und hilfsbedürftigsten Zustande eintreffen [...]“ und erteilte die Anweisung „[...] dahin einzuwirken, daß die betreffenden Landgerichte sich genau innerhalb der Bestimmungen dieser Vorschrift zu halten und den Parteien nicht größere Beschränkungen zu machen haben, als die im Hofdekrete angedeutet sind [...]“.²⁶ Die dahinterstehende ‚Philosophie‘ war sicher nicht neu, auch im Ancien Régime orientierte sich die Heiratspraxis an Prinzipien des Auskommens, die ihren Niederschlag etwa in Weistümern oder Verordnungen fanden.²⁷ Mit dem Politischen Ehekonsens lag ein im überschaubaren dörflichen Rahmen relativ leicht zu handhabendes Instrumentarium vor, um die bestehenden sozio-ökonomischen Strukturen – auch in einer Zeit, in der die Einsicht in solche Gegebenheiten vielleicht stärker als zuvor angezweifelt wurde – zu erhalten. Verfolgt man die Zahl der Eheschließungen, so zeigt sich ein deutlicher Einbruch in dem Jahrzehnt nach der Einführung des Ehekonsenses und in der restaurativen Periode nach der Mitte des 19. Jahrhunderts: In den einzelnen Jahrzehnten zwischen 1790 und 1890 lag die Zahl der Eheschließungen zwischen 64 und 99, in den genannten Jahrzehnten sank sie auf 47 bzw. 49.²⁸

Prozesse der Erstarrung

Ein Ergebnis der Untersuchung gleich vorweggenommen: Die Gesamtsituation bewegte sich von der ersten Hälfte des 18. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend in Richtung einer Zementierung bestehender Verhältnisse und das heißt auf eine Erstarrung hin.²⁹ Auf lokaler Ebene boten die langwierigen Prozesse der Ausarbeitung von Gemeinde- und Heimatgesetzen auf Landes- und Staatsebene ebenso wie

Geschichte des Eherechts in Österreich, ungedr. phil. Diss., Wien 1981, insbes. S. 53–172; Edith SAURER, Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie. In: Sozialwissenschaftliche Information 24 (1995), S. 245–252.

26 Diözesanarchiv Brixen, Konsistorialakten 1838, Fasz. 5 C, Verschiedenes über Ehe.

27 Vgl. z.B. Franz GRASS, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1949, S. 45; Johann Georg WÖRZ, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1834–1842, Bd. 2.I, S. 21.

28 Auszählung der Eheschließungen aus STA Innichen, Liber Conjugatorum I, 1582–1760; Liber Conjugatorum II, 1761–1784; Liber Conjugatorum III, 1786–1882; Liber Baptizatorum, Copulationis, Mortuorum vom Innichberg IIIb, 1784–1807; Trauungsbuch IV, 1845–1927.

29 Dabei wurden die zwischen 1730 und 1750 erfolgten Eheschließungen mit jenen zwischen 1830 und 1850 verglichen, und zwar in Hinblick auf die Lebenswege der Söhne unter den Aspekten Geburtsrang, Reihenfolge der Heirat im Ort, Wege des Besitzerhaltes bzw. berufliche Situation und Aufenthalt der ledig gebliebenen Brüder.

der Politische Ehekonsens die Möglichkeit, weiterhin nach ‚altem‘ Muster zu verfahren, was unter dem Strich aufgrund ökonomischer Veränderungen rigide ausfiel: Aufgrund der industriellen Konkurrenz waren einerseits zahlreiche Handwerke, vor allem auch jene, die für einen überlokalen Markt produzierten – wie die Handschuhmacher – nicht mehr wettbewerbsfähig. Mit dem allgemeinen Niedergang des ‚alten‘ Handwerks fielen vorgezeichnete Alternativen zu einer Existenzbegründung vor Ort weg: Die Mobilität von Männern war zu einem hohen Grad von der Handwerkerlaufbahn bestimmt; als ausgebildete Lehrlinge verließen sie den Ort, begaben sich auf Gesellenwanderung. Von manchen Innichnern liest man dann – etwa anlässlich von Testamentseröffnungen, bei denen alle erbberechtigten Familienmitglieder im Protokoll vermerkt wurden: „Unwissend wo“ oder „verschollen“, von anderen hingegen, daß sie diese oder jene Handwerksmeister seien, sich da oder dort niedergelassen hätten, und zwar in Orten über das gesamte Gebiet der damaligen Habsburgermonarchie verstreut, im heutigen Süddeutschland oder Italien. Diese Muster funktionierten nun nicht mehr, und das wird auch von den aufnehmenden Gemeinden bestätigt: Nach Wien etwa nahmen die Fernwanderungen deutlich ab; und das von Industriezentren geprägte nähere Umland wurde zum zentralen Arbeitskräftepool.³⁰

Gerade in den 1860er Jahren, nach Aufhebung der Zunftverfassung und dem Ende des ‚alten‘ Bürgerrechtes, zeigt sich neben besonders restriktiver Heiratspolitik auch eine vehemente Abschottung nach außen, wobei Kontinuität konstruiert wurde: Der Passus des Gemeinde-Abhaltungs-Protokolls, in dem es um die Bestellung des Ainigers, eines kommunalen Amtes³¹ ging, wechselte von „Hierzu sind nach den buerger direktiven die jüngsten eingekauften bürger bestimmt [...]“ im Jahr 1860 auf „Als solche sind nach dem altherkömmlichen Gebrauche die jüngst eingehuratheten und zugelassenen Mannspersonen bestimmt [...]“ im Jahr 1861 und auf „Hierzu sind nach den alten Statuten die jüngst eingehuratheten Männer bestimmt [...]“ im Jahr 1863, bis 1887 schließlich nur mehr „die jüngst verehelichten Männer berufen“ wurden.³² Die „einge-

30 Vgl. Josef EHMER, Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 20), Frankfurt a. M./New York 1994, S. 352.

31 Der Ainiger war in erster Linie dafür zuständig, insbesondere an Markttagen darauf zu achten, daß kein fremdes Vieh auf Innichner Weiden zum Grasen getrieben wurde.

32 GA Innichen, SP, GAP unter den angegebenen Jahren. Vgl. auch Margareth Lanzinger, „... nach dem altherkömmlichen Gebrauche ...“ – Durchstaatlichung mit Hindernissen am Tiroler Beispiel. Konstruktion von Kontinuität in Zeiten des Umbruchs. In: Ruth DÖRNER/Norbert FRANZ/Christine MAYR (Hg.), Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich: europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 44), Trier 2001, im Druck.

kaufte Bürger“ erfuhren nach und nach eine Herabstufung auf „eingehurathet und zugelassen“, dann auf „eingehurathet“ bis schließlich das „ein“ auch wegfiel und nur mehr „verehelicht“ dastand. Diese Formulierungen können als Abbild der gemeinderechtlichen Abänderungen, aber auch der Zuzugsrestriktionen dieser Zeit gelesen werden: Es gab immer mehr Jahre ohne neu zugeheiratete Innichner, die das Ainiger-Amt hätten übernehmen können. Parallel dazu wurde der Topos des „alten Herkommens“ strapaziert: Die Quasi-Legitimierung mit den Verweisen „nach altherkömmlichem Gebrauche“ oder „nach den alten Statuten“ suggeriert eine Kontinuität, die aber gerade nicht vorlag.

Ebenso sind auf familialer Ebene Konsequenzen dieser strukturellen Veränderungen auszumachen: Das Pendant zu einer größeren geographischen Mobilität war eine größere räumliche Mobilität auch innerhalb des Ortes, das heißt, daß sich für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts im Vergleich zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Tendenz ausmachen läßt, wonach verheiratete Männer oder Ehepaare mehr als einmal im Zuge des Lebensverlaufs ein Haus verkauften und ein anderes kauften, hausbesitzende Personen, Ehepaare, Familien also auch innerhalb des Ortes umzogen. Zudem brachte eine größere geographische Mobilität auch eine größere Flexibilität in der Handhabung der Erbpraxis mit sich: Im 19. Jahrhundert übernahmen die primär Anspruchsberechtigten, die ältesten Söhne bzw. – falls keine Söhne geboren wurden oder am Leben geblieben waren – die ältesten Töchter, in aller Regel auch tatsächlich den Besitz. Michaela Hohkamp stellt für die vorderösterreichische Herrschaft Triberg seit Ende des 18. Jahrhunderts einen ähnlichen Prozeß fest, und zwar in Form von „Tendenzen einer regelmäßigeren Besitznachfolge im Sinne des männlichen Minorats“.³³ In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich hingegen ein sehr viel bunteres Bild: Der Geburtsrang resultierte hier weniger ausschlaggebend hinsichtlich eines vorgezeichneten Lebensweges; attraktive Alternativen, vor allem – wie bereits ausgeführt – über das Handwerkercurriculum, führten zu innerfamilialen Dynamiken und zu besseren Erbchancen für jüngere Geschwister.

Für das 18. Jahrhundert wäre eine weitere Variante, die ebenfalls in das Flexibilitätsparadigma hineinpaßt, anzuführen, nämlich daß auch älteste Söhne, die der gängigen Erbgewohnheit nach das Erbe hätten antreten

33 Michaela HOHKAMP, Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1645–1806. In: Jan PETERS (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995, S. 327–341, S. 338. Auch Jürgen Schlumbohm konstatiert für das 19. Jahrhundert, daß „der Trend nicht zu einer Lockerung der Gebräuche“ in der Erbpraxis ging. SCHLUMBOHM, Lebensläufe, S. 391.

sollen, nicht auf die Übergabe warteten, sondern sich im Markt ein anderes Haus kauften. Die Fixierung auf die patrilineare Weitergabe ein und desselben Hauses oder Hofes über den Ältesten war im 18. Jahrhundert keinesfalls so stark ausgeprägt, wie es für das ausgehende 19. Jahrhundert dann doch den Anschein hat. Ausschlaggebend dafür waren wohl nicht allein die sozio-ökonomischen Entwicklungen, sondern auch ein geistiges Klima, in dem etwa die Heimatschutzbewegung und damit gewisse Züge der ‚Bäuerlichkeit‘ samt ‚Blut und Boden‘ und ‚Erbhof‘-Ideologie als städtisch-bürgerliches Konstrukt entstanden, und nicht nur auf interne Diskurse von bürgerlichen Gelehrten beschränkt blieben, sondern auch zurückflossen und infolge von Aneignungsprozessen einen lebensweltlichen Niederschlag vor Ort fanden.

Ein viel zitiertes und in seiner Wirkungsmächtigkeit für eine bestimmte historische Periode auch durchaus nicht zu bestreitendes Phänomen ist hinsichtlich seiner Generalisierbarkeit über Zeiträume hinweg zu relativieren; es ist die Koppelung von Erbantritt und Heiratsmöglichkeit und damit der – auch besungene³⁴ – Topos des noch rüstigen Bauern, der den Hof nicht an seinen Sohn übergeben wollte und dieser dann erst mit 40 oder mehr Jahren heiraten konnte. Wie zahlreiche andere positive oder negative ‚Klischees‘ über die Familie und besonders über die bäuerliche Familie der ‚guten alten Zeit‘ handelt es sich hierbei vorwiegend um eine Situation, die in den spezifischen Kontext des 19. Jahrhunderts gestellt werden muß: Sicher spielt auch die allgemein höhere Lebenserwartung eine Rolle, doch sollte man diese nicht überbewerten; wichtiger scheinen mir die genannten Erstarrungserscheinungen, die das Einhalten von Abläufen und von deren Reihenfolge weit stringenter vorgaben, als es hundert Jahre zuvor der Fall gewesen war. Aber nicht nur aus diachroner Perspektive, sondern auch – wenn auch weniger dicht – aus einem synchronen Blickwinkel verlief in Anerbengebieten lange nicht alles nach Schema.

Wege zum Besitz

Zunächst ist anzumerken, daß der Erbgang – dabei handelte es sich entweder um innerfamiliäre Übergaben von Besitz zu Lebzeiten mit einer Reihe von ausgehandelten Bedingungen zwischen übergebendem und übernehmendem Teil, oder um einen Kauf durch den oder die Erben, wie-

34 Vgl. „Voda, wann gibst ma denn's Hoamtl, Voda, wann loszt ma's vaschreibn?“ Zitat nach Lutz K. BERGNER, *The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth-Century Austrian Example*. In: *American Anthropologist* 77 (1972), S. 398–418, S. 403 f.

derum mit der Übernahme von Zahlungs- und anderen Verpflichtungen – zwischen den Generationen der engeren Familie nur einen Teil der Palette an Besitztransfers abdeckte. Nicht nur Eltern, sondern auch ledige oder kinderlose Verwandte – Onkel oder Tanten beispielsweise – konnten zu einer Existenzgrundlage verhelfen, ebenso die Heirat einer Erbtöchter oder einer Witwe. Neben der Pacht – „Bestand“ genannt – gab es durch die ganze Neuzeit hindurch einen ‚freien Immobilienmarkt‘, das heißt Käufe und Verkäufe, die außerhalb eines Familien- oder erkennbaren Verwandtschaftszusammenhanges erfolgten bzw. in keinem ursächlichen Zusammenhang damit standen. Nicht unwichtig auch als Zwischen- oder Notlösung – im Falle ökonomischer Probleme – war eine der Untermiete vergleichbare Wohnform. So wohnte auch im ‚strengen‘ 19. Jahrhundert das eine oder andere frisch verheiratete Ehepaar als sogenannte Eingehäuste³⁵, in der Mehrzahl solche, die ein Erbe in Aussicht hatten, es aber noch nicht antreten konnten, prinzipiell aber die Voraussetzungen für den Politischen Ehekonsens erfüllten. Unter den Eingehäusten des Jahres 1849 ließen sich aber auch einige Ehepaare eruieren, die auch ohne Hausbesitz heiraten durften: Das vorgeschrittene Alter vor allem der Frauen oder das Vorhandensein von mehr als einem illegitimen Kind konnten – wie sich rekonstruieren ließ – die ansonsten strikte Handhabung fallweise aufweichen.

– In Hinblick auf den Zugang zu Besitz sind schließlich auch die geteilten Häuser – die meistens aus zwei, vereinzelt auch aus drei Anteilen bestanden – von Interesse. Ihre Entstehungs- und Einsatzmöglichkeiten waren vielfältig: Die Teilung eines Hauses konnte ein Schachzug von elterlicher Seite sein, um zwei Kindern – wenn dann auch eine geminderte – Existenzgrundlage zu verschaffen, oder auf Initiative von Geschwistern erfolgen. Die Teilung konnte eine Strategie in einer ökonomisch prekären Situation sein, indem die Hälfte des Hauses verkauft wurde. Dazu ist zu bemerken, daß der Besitzer bzw. die Besitzerin eines Hausanteiles das Vorkaufsrecht, „Einstandsrecht“ genannt³⁶, besaß, falls ein anderer Teil des Hauses zum Verkauf stand, das heißt, daß potentiell eine Teilung wieder rückgängig gemacht werden konnte. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit war

35 Im Familienbuch 1829 werden verwandte und nichtverwandte Einzelpersonen oder Teilgruppen in Haushalten, die nicht direkt zum Umfeld der BesitzerInnen gehören, so bezeichnet. Der Terminus bezieht sich also auf das Verhältnis zu Besitz, während der in der österreichischen familiengeschichtlichen Literatur für diesen Status verwendete Begriff „Inwohner“ in Innichen das Verhältnis zur Gemeinde ausdrückt und für einen hier zwar wohnenden und arbeitenden, aber nicht vollberechtigten Bürger der Gemeinde steht.

36 Vgl. WÖRZ, Gesetze, S. 19. Von einem Einstandsrecht können bei Besitzverkauf generell immer auch Verwandte Gebrauch machen, und sie tun dies auch in der Praxis.

auch insofern gegeben, als Hausanteile vergleichsweise oft weiterverkauft wurden.³⁷ Schließlich kam es auch vor, daß beispielsweise zwei Ehepaare – etwa aus finanziellen Erwägungen heraus – gemeinsam ein Haus erwarben und dieses dann früher oder später, spätestens, wenn eine besitzende Partei ihren Teil weiterverkaufen oder vererben wollte, offiziell mit einem sogenannten „Teilungsinstrument“ aufteilte.

Verfolgt man Teilungen und Zusammenlegungen exemplarisch im Längsschnitt an einem Haus, so zeigen sich eine ganze Reihe solcher Hausenteilungssituationen und Bedarfsprofile. Das Außerbäcker Haus in der Tranergasse Nr. 5, die heutige Bäckerei Wachtler, wurde z.B. 1661 offiziell geteilt, nachdem es zwei Brüder, Christian und Martin Forcher, 1642 von ihrer verwitweten Mutter gemeinsam übergeben bekommen hatten,³⁸ und blieb über 200 Jahre lang – zur Hälfte oder in Dritteln – bis zum Ende der 1840er Jahre geteilt. Ein Teil war die ganze Zeit hindurch als Bäckerei in Betrieb. Der andere Teil bzw. die anderen Teile befanden sich zunächst in Besitz der Forcherschen Nachkommen, dann des freisingischen Hofmarktgerichtschreibers, der seinen Teil an zwei Ehepaare verkaufte.³⁹ Das eine Ehepaar vererbte seinen Anteil auch in den nächsten Generationen weiter, während das andere seinen Teil nach einer offiziellen Teilung wieder verkaufte.⁴⁰ Dieser Teil ging wieder an die Bäckerei zurück und wurde zwölf Jahre später an zwei ledige Schwestern aus Sillian verkauft, bis er 1773 wieder an die Bäckerei fiel.⁴¹ Im Jahr 1790 erhielt ihn der ‚unbehauste‘ Bäckersschwiegersonn, bis er sich nach Erhalt einer Erbschaft 1793 ein eigenes Haus kaufte.⁴² Nächster Käufer war 1796 ein Handschuhmacher, der aber schon ein Jahr später starb, worauf der Anteil wieder an die Bäckerei zurückfiel.⁴³ Im Jahr 1849 dann scheint der Bäckermeister Joseph Ortner als einziger Besitzer auf.⁴⁴

Geteilte Häuser, das gilt auch für einige der zuletzt geschilderten Situationen, konnten so etwas ähnliches wie den Charakter von ‚Starthäusern‘ haben: Sie boten Alleinstehenden, Zugezogenen aber auch Heiratswilligen, die nicht oder noch nicht auf elterlichen Besitz zurückgreifen konn-

37 Für den Zeitraum zwischen 1829 und 1849 hat die Rekonstruktion der Besitzübergaben gezeigt, daß die Besitzwechsel bei ungeteilten Häusern zu 70,5 % über Söhne, Töchter, Nefen, Nichten oder Enkel gingen, während dies bei den geteilten Häusern nur zu 40,8 % der Fall war. Berechnet nach Datenbank 2, Quelle: STA Innichen, Familienbuch 1829.

38 Vgl. BHM Lienz, OR, VBI 1642 I 17, fol. 223 und VBI 1661 VI 10, fol. 147.

39 Vgl. ebd., OR III 4, VBI 1743 VIII 13, fol. 150.

40 Vgl. ebd., OR III 4, VBI 1744 IV 24, fol. 71.

41 Vgl. ebd., OR III 3, VBI 1766 XII 8, fol. 360 und OR III 2, 1773 XI 25, fol. 455.

42 Vgl. ebd., OR III 1, VBI 1790 VI 30, fol. 728 und OR III 1, VBI 1793 VI 7, fol. 577.

43 Vgl. ebd., OR III 1, VBI 1796 II 18, fol. 701.

44 Vgl. STA Innichen, Familienbuch 1829, Haus Nr. 5.

ten und nicht so finanzkräftig waren, eine Chance – oft als Übergangslösung – zu Besitz und damit in den Status der Heiratsfähigkeit zu kommen. Die ‚Aufstiegsgeschichte‘ von Franz Eisendle, der als Sohn eines Sterzinger Tagelöhners um die Mitte der 1830er Jahre nach Innichen kam, als Handelsmann tätig wurde und es 30 Jahre später zum Innichner Bürgermeister brachte, läßt sich auch ‚häuslich‘ festmachen: Er begann gemeinsam mit einem Sozium als Beständner – darunter ist ein Pachtverhältnis, im Unterschied zum Eingehäusten-Status auf Vertragsbasis, zu verstehen – eines halben Hauses, kaufte dann eine Haushälfte, erwarb einige Jahre nach seiner prestigeträchtigen Hochzeit mit einer Sextner Gastwirtstochter die Hälfte eines zentral am Platz gelegenen Hauses und davon 1849 schließlich die andere Hälfte. Dieses Haus blieb – typisch für die Zeit – auch in den folgenden Generationen im Besitz der Eisendles.⁴⁵ Umgekehrt konnte der Erwerb eines Hausanteiles auch das Ende einer ‚Karriere‘ markieren, wenn der vorherige Besitz schuldenbedingt nicht mehr zu halten war.

Die Minderung des Besitzstandes durch eine Teilung kann als zentraler Faktor dafür gelten, daß es relativ selten zu Güterteilungen kam. Aus obrigkeitlicher Perspektive gehören die Güterteilungen seit der Frühen Neuzeit zum fixen Bestandteil des Repertoires von beklagenswerten und fürderhin zu vermeidenden Umständen – so z.B. als 20. und letzter Punkt der „Freistifts Ordnung eines Ehrwürdigen Capitls zu Iniching“ aus dem Jahr 1555, unter dem die Zerteilung als „nit allein schedlich und nachtailig, sondern verderblich“ erachtet und nicht mehr gestattet wurde, mehr noch: Es sollte auch versucht werden, bereits vorgenommene Teilungen wieder rückgängig zu machen.⁴⁶ Dies bezog sich aber hauptsächlich auf bäuerliche Güter; für den Markt Innichen verschoben sich die Kriterien hinsichtlich der Lebensfähigkeit eines Haushaltes aufgrund seiner agrarisch-handwerklich-gewerblichen Mischökonomie doch etwas. Rein rechtlich galten für Märkte die Teilungsverbote aus den josephinischen Bestimmungen zum bäuerlichen Sondererbrecht explizit nicht.⁴⁷ Rein ökonomische Argumente für die vergleichsweise limitiert eingesetzte Stra-

45 Vgl. ebd., Haus Nr. 30a, 1835; Haus Nr. 30b, 1837; Haus Nr. 84a und 84b, 1849 sowie Familienbuch 1, fol. 207.

46 Zitat nach Oswald STROBL, Geschichte des Kollegiatkapitels Innichen von 1690 bis 1785, ungedr. phil. Diss., Innsbruck 1973, S. 395.

47 Vgl. Gedruckte Gubernalkundmachung, Innsbruck, 14. Oktober 1788, Nr. 15525, Zitat nach: WORZ, Gesetze, S. 117. Darin steht, daß das entsprechende Patent vom 3. April 1787 „auf solche Einwohner der Städte nicht anwendbar sei, die nebst dem Besitz eines Bauerngutes auch ein Gewerbe treiben, bürgerliche Realitäten besitzen, das Bürgerrecht oder sonst einen Nahrungsweig haben, und daher nicht zum eigentlichen Bauernstande, sondern zum Bürgerstande gehören.“

regie der Teilung⁴⁸ – etwa unter Schlagwörtern wie „Lebensfähigkeit der wirtschaftlichen Einheiten“⁴⁹ oder „Risikominimierung“⁵⁰ – greifen als Erklärungen sicher zu kurz. Es kann zwar – durchaus in sehr materieller Sicht – um Konzepte gehen, die von einer Verantwortlichkeit gegenüber nächsten Generationen geprägt sind, doch handelt es sich bei der Einbeziehung der Nachwelt, und damit die Ausdehnung des Zeithorizontes, um eine spezifische Kultur mit spezifischen Werten und Haltungen. Alles zusammen genommen bewirkte dies eine sozial höchst unausgewogene (Lokal-)Politik, wenn auch – zumindest kleine – Räume für Aushandlungen vorhanden waren. Es hat sich gezeigt, daß so starre Modelle wie das von Ibsen und Mackenroth vertretene „Vollstellenkonzept“ – sie sprechen von einer „eisernen Kette zwischen Fortpflanzung und Erbschaft“⁵¹ – selbst in einer Gesellschaft mit vergleichsweise rigiden und extrem an Besitz orientierten Ordnungsvorstellungen auf mehrfache Weise durchbrochen und damit auch relativiert werden konnten.

Nach Erhaltungs-Prinzipien funktionierten auch Regelungen bei der Besitzübergabe bzw. beim Erben in Form von Käufen. Testierfreiheit wurde nur für selbst „Erhaustes“ zugestanden,⁵² ansonsten war der Kreis der zu Begünstigten relativ klar abgesteckt, was nicht heißt, daß es nicht – zumindest hinsichtlich der Hierarchie der Reihenfolge – zu Abänderungen kommen konnte, wenn ausreichende Argumente dafür vorlagen. Enterbt konnte jemand werden, wenn er den Ort seit langem schon verlassen und sich jahrelang nicht mehr zu Hause gemeldet hatte;⁵³ wenn die Ökonomie des Haushaltes durch einen Erben oder eine Erbin gefährdet schien.⁵⁴ Erben verzichteten von sich aus auf eine Besitzübernahme, wenn sie andernorts oder anderweitig über eine Existenzbasis verfügten.⁵⁵

48 Nach den Angaben eines Laichinger Pfarrers beispielsweise sind dort – allerdings handelt es sich um ein Realteilungsgebiet – alle Häuser viergeteilt. Vgl. MEDICK, *Weben und Überleben*, S. 314.

49 Vgl. VIAZZO, *Upland Communities*, S. 227 ff.

50 Vgl. Dieter GROH, *Anthropologische Dimensionen der Geschichte*, Frankfurt a. M. 1992, insbes. S. 54 ff.

51 Zitat nach SCHLUMBOHM, *Lebensläufe*, S. 97 f.

52 So steht im Protokoll zur Eröffnung des Testamentes der 49-jährigen, ledig verstorbenen Ursula Millerin angemerkt, daß „[die] Ableiberin gegenwärtiges Vermögen größtenteils erhaust [hat], folgl[ich] hievon zu disponieren billigen Grund gehabt habe.“ TLA Innsbruck, VBI 1785, fol. 127r.

53 Über Joseph Paur, der sich 1772 beim Tod der Mutter in Triest aufhält, ist als Argument angegeben, daß er „bereits über zehn Jahr abwesend und seine Ältern nicht einmahl mit einem Schreiben würdiger“. Archiv der Familie Alois Oberhofer, Innichen, Testamentserweiterung vom 15.3.1771. Zitat nach: ROGGER, *Handwerker*, S. 93, Anm. 7.

54 Georg Mehlhofer enterbt sein einziges Kind, die Tochter Veronika, da sie „seit 12–15 Jahren eine wahre Verschwenderin“ sei und alles vertrinke, und überträgt seinen Besitz direkt an den Enkel. BHM Lienz, OR III 2, VBI 1786 XI 15, fol. 523.

55 Den Töldern-Hof am Innichberg übernimmt z.B. 1769 beim Tod des Georg Kiepacher der Sohn Michael, 1782 ist vermerkt, daß Michael zwar damals den Besitz übernommen hat,

Jüngere Geschwister konnten älteren vorgezogen werden, wenn sie zwar arbeitsfähig, aber körperlich beeinträchtigt waren, so daß sie die eigene Wirtschaft führen und das gelernte Handwerk ausüben konnten, ihnen aber außerhalb des familialen Netzes wenig Chancen eingeräumt wurden. Auch jene, die ihre Eltern oder einen Elternteil im Alter, bei Krankheit gepflegt oder sonst in schwierigen Situationen – hauptsächlich durch Arbeit – unterstützten, hatten gewissermaßen einen Bonus. Oft kamen auch mehrere Momente zusammen, die ein Abgehen vom Schema zur Folge hatten.

Geregelte Beziehungen

Besitzwechsel bedeutete nicht nur einen Transfer an materiellen Gütern, sondern auch die Übernahme von Verpflichtungen, besonders dann, wenn die Eltern oder ein Elternteil im Haus mitlebten. In der familiengeschichtlichen Literatur wird in diesem Zusammenhang die Institution des Ausgedinges diskutiert. Für diese Form der gesonderten Haushalte von Jung und Alt, die – dort, wo es sogenannte „Austraghäuser“ oder dergleichen gibt – bis hin zu einer Ausgliederung aus dem gemeinsamen Dach gehen konnte, gab es in der Region um Innichen keine Entsprechung.⁵⁶ In den für das ausgehende 18. Jahrhundert bearbeiteten Übergabeverträgen galt die erste Wahl dem weiteren gemeinsamen Haushalt beider Generationen. Nur für den Fall des nicht miteinander Auskommens wurden in einigen Punkten entsprechende Vorgangsweisen festgelegt, wobei die Absonderung vornehmlich die Produktions- und Konsum- und damit Finanzseite betraf, nicht aber die räumliche Trennung. Die einzelnen Vertragspunkte, vor allem wenn sie bis ins letzte Detail ausformuliert waren, hatten wohl mehr die Funktion einer grundsätzlichen Absicherung, als daß sie buchstabengetreu eingehalten wurden; sie konnten Mindeststandards für Extremsituationen darstellen, die dann gegebenenfalls auch einklagbar waren.

Doch bringen die ausgehandelten Vertragspunkte auch einiges an Möglichkeiten und an Handlungsspielraum zum Ausdruck, was die Rege-

sich aber dann in Brixen ansässig gemacht hat – er war ein Webermeister – und ihn dem Bruder Georg überlassen habe, welcher nun seinerseits Bauer in Ried ist und das Gut an den Bruder Nikolaus übergibt. BHM Lienz, OR III 2, Verfachbuch Heinfels (VBH) 1769 VI 27, fol. 186 und OR III 1, VBH 1782 XI 26, fol. 308. Der vierte Sohn Andreas ist 1792 als Bäckermeister in Wien verzeichnet. Vgl. ebd. OR III 1, VBH 1792 VI 30, fol. 287.

56 Johann Georg Wörz weist darauf hin, daß das Ausgedinge in manchen Teilen Tirols und Vorarlbergs fast gar nicht vorkommt. Auch Michael Mitterauer stellt für Zell am Ziller in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine schwache Ausprägung des Ausgedingewesens fest. Vgl. Wörz, *Gesetze*, S. 125; Michael MITTERAUER, Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 19 (1979), S. 123–188, hier S. 142 und S. 161.

lung der Machtverhältnisse nach der Besitzübergabe betraf. Insofern als diese häufig mit einer Heirat in ursächlichem Zusammenhang stand, die die bestehenden Konstellationen potentiell gleich mehrfach in ‚Unordnung‘ brachten, bedurfte es einer neuen Konsolidierung. Klar wird dabei, daß formale Haushaltsmodelle, mit denen Gesellschaften schematisch je nach der Häufigkeitsverteilung von sogenannten Kernfamilien, erweiterten oder multiplen Familien klassifiziert wurden,⁵⁷ an der Realität vorbeigehen, wenn auf deren Basis Rückschlüsse auf Beziehungen und Machtverhältnisse gezogen werden. Es gibt Fälle, in denen Besitz und Macht trotz der Einheirat eines Sohnes oder einer Tochter auf Seiten der Elterngeneration blieben.⁵⁸ Aber auch bei einer Übergabe waren noch Zwischenstufen möglich, etwa im Fall des Leinwebermeisters Johann Müller, der zwar den Besitz an den Sohn übergab, sich aber die Hausmacht und Verfügungsgewalt über die Haushaltsfinanzen einbehielt.⁵⁹

Noch schwieriger gestaltete es sich mit den „Eingehäusten“, denn darunter waren sowohl UntermieterInnen, vielfach alleinstehende Frauen und Männer, ohne näheren Bezug zu den HausbesitzerInnen subsumiert als auch jene Verwandten der HausbesitzerInnen, die in irgendeiner Hinsicht vom Haushalt abgesondert lebten, aber z.B. – gemäß vertraglicher Festlegung – bei den gemeinsamen Mahlzeiten mitaßen. Ein erheblicher Unterschied bestand zwischen der Situation von jenen nicht Verwandten, die im selben Haus auf Basis vertraglich abgesicherter Rechte gegenüber den BesitzerInnen lebten – beispielsweise als VorbesitzerInnen – und den UntermieterInnen, die in der Regel jährlich ihr Quartier wechselten. Die Klassifikation als verwandte oder nichtverwandte Teilgruppen eines Haushaltes und insgesamt die Subsumierung unter die Kategorie erweiterte

57 Für das am häufigsten verwendete Schema vgl. Peter LASLETT, Introduction: the History of the Family. In: DERS. u. Richard WALL (Hg.), *Household and Family in Past Time*, Cambridge 1972, S. 1–89; E. A. HAMMEL/Peter LASLETT, *Comparing Household Structure over Time and between Cultures*. In: *Comparative Studies in Society and History* 16 (1974), S. 73–109; allgemein dazu vgl. auch Michael MITTERAUER, *Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum*. In: Josef EHMER/Michael MITTERAUER (Hg.), *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*, Wien 1986, S. 185–323.

58 Lutz K. Berkner zählte auch sieben solcher Fälle in Heidenreichstein, doch stellen sie dem Forschungsstand nach in den ländlichen Gebieten Österreichs die Ausnahme dar. Vgl. BERKNER, *Stem Family*, S. 405; Michael MITTERAUER/Reinhard SIEDER, *The Developmental Process of Domestic Groups: Problems of Reconstruction and Possibilities of Interpretation*. In: *Journal of Family History* 4 (1979), S. 257–284, S. 273; Michael MITTERAUER, *Komplexe Familienformen in sozialhistorischer Sicht*. In: DERS., *Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen* (Kulturstudien 15), Wien/Köln 1990, S. 96.

59 So übergab der Leinwebermeister Johann Müller seinem Sohn Michael im Jahr 1790 sein Vermögen „zum Besitz und Eigenthum ... jedoch dergestalten, daß sich der Vater auf Leibes Leben lang die volle und unumschränkte Haus- und Wirthschaftsführung ... vorbehalten will“. TLA Innsbruck, VBI 1790, fol. 883r, wobei er auf ein spezifisches Rechtsverhältnis – auf die „Baumannspflicht“ rekurriert.

oder komplexe Haushalte ist daher eine Einteilung nach formalen Kriterien ohne Aussagewert über interne Machtverteilung, Beziehungsqualitäten oder den Anteil an gemeinsamen bzw. gesonderten Lebensbereichen. Erst die Kenntnis über Gesamtkonstellationen, die sich aus einem Quellentypus allein nicht erschließen lassen, und Abmachungen in den entsprechenden Verträgen – ohne die einzelnen Punkte überbewerten zu wollen – geben den Blick frei auf unterschiedliche Gemengelagen von Interessen, Entscheidungskompetenzen, Verfügungsgewalt u.a.m. Das heißt, daß solche Kategorisierungen nicht nur von Außen zu relativieren sind – wie mit der Kritik an der Ausblendung von Verwandten, die auch ohne unter demselben Dach zu leben, stark in Arbeits- und andere Wirtschaftszusammenhänge des Haushaltes eingebunden sein können –, sondern auch von innen her: Die Zuweisung von Rollen, Positionen und Aktionsradien an die einzelnen Mitglieder eines Haushaltes aufgrund formaler Kriterien greift zu kurz.

Witwen: zwischen Normierung und Aushandeln

Exemplarisch zeigen läßt sich das an der Situation der Witwen. In den Haushaltslisten, wie sie die Innichner Kommunikantenzählungen gleich einem *liber status animarum* liefert, scheinen Witwen entweder im selben Haus oder Hausanteil wie zu Lebzeiten des Mannes auf – an erster Stelle genannt, wenn sie mit der Weiterführung des Haushaltes betraut waren, ansonsten den erwachsenen Kindern nachgestellt, wenn diese das Erbe angetreten oder in der Zwischenzeit geheiratet hatten, oder als Eingehäuste. Letzteres konnte der Fall sein, wenn eines ihrer Kinder oder ein sonstiger Käufer das Haus übernommen hatte. Eine Witwe konnte aber auch in ein anderes Haus übersiedeln: So kehrte sie z.B. in ihr eigenes Elternhaus zurück, oder sie heiratete ein zweites Mal und zog in das Haus ihres neuen Ehemannes, sie konnte aber auch aufgrund ökonomischer Schwierigkeiten in einem anderen Haus nur mehr als Eingehäuste leben, in den Haushalt einer verheirateten Tochter ziehen oder sich bei entsprechenden eigenen finanziellen Kapazitäten einen Hausanteil kaufen bzw. es aus eigener Entscheidung vorziehen, als Eingehäuste außerhalb des näheren familialen Umfeldes zu leben. Witwen waren in diesem Sinn wesentlich mobiler als Witwer. All diese Muster und vielleicht noch einige mehr lassen sich in etwa aus der Registrierung ablesen. Sichtbar wird auch, daß Witwen durchaus auch größere bäuerliche und handwerkliche Haushalte über Jahre hinweg führten, wenn die Kinder beim Tod des Mannes noch entsprechend klein waren. Dem angenommenen sogenannten Rollenergänzungszwang zufolge war es für das Funktionieren solcher auf die

geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ausgerichteter Wirtschaftseinheiten notwendig, daß beide Positionen besetzt waren, das Ehepaar als Arbeitspaar dem Haushalt vorstand.⁶⁰ Doch gab es Alternativen zu einer Wiederverhehlung und es waren in erster Linie Verwandte, die entweder bereits im Haus lebten oder nach dem Todesfall einzogen und die fehlende Arbeitskraft ersetzten.⁶¹ Der Erkenntnisgewinn bezüglich Witwen bleibt aber an der Oberfläche, wenn nicht der rechtliche Rahmen und die sich daraus ergebenden Restriktionen auf der einen und Handlungsspielräume auf der anderen Seite einbezogen werden.

Die normativen Vorgaben unterschieden sich im Kronland Tirol infolge der hier im Unterschied zum österreichischen Raum geltenden Gütertrennung zwischen Ehefrau und Ehemann mit der Dominanz der Orientierung an der jeweils eigenen Herkunftslinie, auch was den Besitztransfer betraf.⁶² Die Konsequenz, die sich für Witwen aus dem Umstand ergaben, daß nur eine Minderheit der Ehefrauen den Status von Allein- oder Mitbesitzerinnen an Haus und Gütern innehatten, war das Fehlen des Aufgriffsrechtes. Das heißt, Frauen waren ohne entsprechende Verfügung nicht berechtigt, den Besitz des Mannes bei dessen Tod zu übernehmen. Zum entscheidenden Punkt wurde das Vorhandensein von Kindern, wodurch die Frau die Legitimation erhielt, bis zur Volljährigkeit des präsumptiven Erben das Hauswesen weiterzuführen. War die Ehe kinderlos oder hatten keine Kinder überlebt, ging der Besitz von Rechts wegen an die Geschwister des Mannes oder an andere, als nächste in der Verwandtschaftshierarchie Gereichte aus seiner Linie. Diesen – ebenso wie Witwen mit erwachsenen Kindern – stand dann die „lebenslängliche zins- und holzfreie Herberg“ im Haus zu.⁶³

60 Vgl. Michael MITTERAUER, *Formen*, S. 263; MITTERAUER/SIEDER, *Developmental Process*, S. 270 ff.

61 Insbesondere Barbara J. Todd hat für eine Differenzierung jenseits rein demographischer Kalküle plädiert; sie sieht die Wiederverheiratung von Witwen als Zusammenspiel von drei Faktoren: Gelegenheit, Notwendigkeit und Präferenz, wobei dem Absicherungsdenken eine wichtige Rolle zukommt. Vgl. Barbara J. TODD, *Demographic Determinism and Female Agency: the Remarrying Widow Reconsidered ... again*. In: *Continuity and Change* 9 (1994), S. 421–450.

62 Vgl. Otto STOLZ, *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, Bozen 1949, S. 68.

63 Die gesichteten Verträge stammen aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert; die darin enthaltenen Bestimmungen dürften sich am Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 orientieren, das unter Paragraph 24, nachdem alle Erbberechtigten bis in die sechste Linie abgehandelt worden sind, vorsieht: „Ehegatten haben außer dem in dem vorausgehenden § bestimmten Falle [das ist wenn „kein Anverwandter des Erblassers in den obenerwähnten sechs Linien vorhanden ist“] wechselweise an die rechtlich Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebühret dem Überlebenden, ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in so lang er nicht zur zweiten Ehe schreitet, wofern drei, oder mehrere Kinder vorhanden sind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalt mit jedem Kinde gleicher Genußtheil. Falls aber keines, oder weniger, als drey Kinder vorhanden sind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens.“ Zitat nach WÖRZ, *Gesetze*, S. 100.

Die Strategien der Vorbeugung dieser potentiell prekären Situation sind aus den in den Heiratsverträgen festgehaltenen Regelungen abzulesen, die sich zum überwiegenden Teil auf Vorgangsweisen im Fall des früheren Todes des einen oder anderen Ehepartners bezogen und hier wiederum mehrheitlich auf die Situation der Witwe.⁶⁴ Die Bandbreite der getroffenen Vereinbarungen reichte, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden waren oder nicht, vom gegenseitigen Fruchtgenuss über die Festsetzung der Dauer des Fruchtgenusses bis zu einem bestimmten Alter eventueller Kinder, die genaue Spezifikation all dessen, was der Witwe zustehen soll – Nutzung von Räumlichkeiten, Geräten, Garten, Zuteilung von Grundnahrungsmitteln, Holz oder die Auszahlungen bestimmter Summen – bis hin zur Überlassung des Besitzes auf Lebenszeit. Der Witwenstand allein besagte demnach nicht viel über die Situation, in der sich die Frauen befanden, da die Unterschiede zwischen dem Mindestmaß an Zugestandenem und den ausgehandelten Ansprüchen sehr breit sein konnten. Für die Stärke der Verhandlungsposition der Frauen bzw. ihrer Angehörigen bei der Abfassung von Eheverträgen ausschlaggebend waren unterschiedliche Kapitalsorten, ökonomisches und soziales Kapital, darunter auch Alter und Stand. Generell zeichnen sich zwei Muster ab: Verträge zwischen jüngeren Brautleuten, für die die Zukunft noch relativ offen war, und Verträge zwischen deutlich ‚ungleichen‘ Brautleuten, was das Alter und die Familiensituation betraf, hauptsächlich zwischen einer jüngeren Frau und einem Witwer mit (fast) erwachsenen Kindern oder anderen bereits feststehenden Erben. In der zuletzt genannten Konstellation fielen die einzelnen auf die Witwenschaft bezogenen Vertragspunkte in der Regel weit detaillierter und genauer hinsichtlich der Beschreibung von Einzelheiten aus. Erklären lässt sich dies aus der potentiell konfliktträchtigen Situation, wenn der Besitz im Falle des früheren Todes des Ehemannes an dessen Erben – Sohn, Tochter, Neffe, Nichte oder andere Verwandte – ging.

Sozialer Preis

Ein wichtiger Bestandteil von Verträgen ist die ökonomische Seite; von Geld war darin sehr viel die Rede: in Form von Vermögensschätzungen, Auflistungen von Schulden und ausstehenden Schuldentrückzahlungen, Zahlungsverpflichtungen an Geschwister, „besonders“ lebende Eltern, Elternteile oder andere nahe Verwandte, von Heiratsgut, angelegtem

64 Vgl. dazu auch: Amy L. ERICKSON, *Common Law versus Common Practice: the Use of Marriage Settlements in Early Modern England*. In: *Economic History Review* 43 (1990), S. 21–39; Claudia ULBRICH, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 239.

Kapital und vor allem von Verzinsung. Drei Tendenzen kristallisierten sich im Umgang mit Geld heraus: Zum einen tendierten Vermögensschätzungen in Zusammenhang mit Erbgängen, Übergaben und Überlassungen – zumindest solange sich die Schätzwerte in einem realistischen Verhältnis zu den Gegebenheiten bewegten, also etwa keine Überschuldung vorlag, die nicht mehr kaschierbar war – auf einen Ausgleich zwischen Aktiva und Passiva hin. Weiters stellten daraus resultierende Verkaufspreise – wie bei Gütertransfers insgesamt – soziale Preise dar, das heißt sie beschränkten sich so gut wie nie auf rein ökonomische, auf das Objekt bezogene Wertkalküle, sondern schlossen auch erbrachte, in der Mehrheit aber noch zu erbringende Leistungen gegenüber Personen mit ein.⁶⁵ Und schließlich scheint es sich, wenn es um Geldflüsse ging, selten um die Summe selbst gehandelt zu haben, die vom einen zum anderen überging, sondern um die Zinsen aus diesem Kapital.

Abschließend

Im Rahmen dieser Arbeit konnte die ‚Geldfrage‘ nicht ausreichend geklärt werden. Es wäre sicher ein lohnendes Unterfangen, innerhalb einer Familie und Verwandtschaftsgruppe beispielsweise über mehrere Generationen die Wege des Geldes in Hinblick auf tatsächliche Auszahlungen, auf Umwidmungen, auf Konsumierung von Zugespochenem in anderer Form – etwa wenn die als Erbe für weichende Geschwister vorgesehene Summe nicht ausbezahlt und als Rückversicherung für eine Rückkehr ins Elternhaus im Alter oder im Krankheitsfall genutzt wurde – und anderes mehr zu verfolgen. Als These läßt sich in diesem Zusammenhang formulieren, daß Geldsummen zu einem guten Teil nur auf dem Papier als Mittel der Orientierung, Kalkulation und Ordnung der Verhältnisse präsent waren, über Generationen hinweg auf dem Papier verschoben werden konnten und vergleichsweise selten in materialisierter Form in Erscheinung traten. Ohne mit einer allzu idealisierenden Sicht auf die untersuchte Gesellschaft schließen zu wollen, ist ihr – bei allen Vorbehalten gegenüber dem damit untrennbar verbundenen hohen sozialen Preis – einiges an Kompetenzen in Richtung eines Nachhaltigkeitsdenkens zuzugestehen.⁶⁶ Das bedeutet soviel, daß die Nutzung – zumindest vom Konzept her – von jeder Art von Ressourcen – in der familialen ‚Geldwirtschaft‘ wie

65 Bei Giovanni Levi stellen die festgesetzten Grundstückspreise oft einen Schlußakt einer Reihe von vorangegangenen Leistungen und Zahlungen dar, in den Innlicher Verträgen werden in einem höheren Ausmaß noch bevorstehende Leistungen abgesichert. Vgl. Giovanni LEVI, *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin 1986, S. 96 f.

66 Vgl. z.B. Elinor OSTOM, *Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action*, Cambridge 1990.

auch im kommunalen Management – nicht auf kurzfristigen Verbrauch oder auf Ausbeutung der Grundlagen angelegt war, sondern gewissermaßen – entsprechend einem aktuellen grünen Slogan – auf „ein Leben von den Zinsen“. An diesem zuletzt ausgeführten Beispiel läßt sich damit stellvertretend für eine Reihe anderer lebensweltlicher Teilbereiche eine Haltung konstatieren, die nicht nur jeweils in einem spezifischen Kontext Wirkungsmächtigkeit besitzt, sondern auch in ganz anderen Zusammenhängen zum Tragen kommt.

Daneben erwies sich ein Ineinandergreifen verschiedener – wie etwa persönlicher, familialer, lokaler – Sphären als kennzeichnend für die untersuchte Gesellschaft. Diesem Phänomen habe ich versucht mit der Entwirrung einiger der zahlreichen Fäden, die Heirat und Besitz verbinden, von verschiedenen Seiten her nachzuspüren. Wichtig scheint mir abschließend zu betonen, daß die nachgezeichnete restriktive Vorgangsweise auf kommunaler Ebene nicht von ökologischen Bedingungen und naturräumlichen Gegebenheiten per se determiniert war, sondern in erster Linie immer als politische Entscheidung auf Basis ganz bestimmter Vorstellungen und Konzepte der eigenen Lebenswelt zu sehen ist. Auch wenn der Spielraum hinsichtlich der Koppelung von Besitz und Heiratserlaubnis auch noch so streng eingegrenzt war, gab es dennoch Möglichkeiten des Aushandelns, innere Dynamiken und Alternativen, wenn sie auch im Lauf des 19. Jahrhunderts deutlich weniger wurden.

Margareth Lanzinger, "Il richiedente deve innanzitutto attestare di essere proprietario di una casa..." Il matrimonio in contesti locali e familiari. Il caso di San Candido tra 1700 e 1900. Resoconto di un progetto di ricerca

Il "richiedente" che compare nel titolo di questo saggio, nell'anno 1888 chiese alla giunta comunale di San Candido la concessione dell'assenso politico necessario per contrarre matrimonio, in altre parole del permesso di matrimonio da parte di un'autorità superiore, per ottenere il quale erano necessari alcuni requisiti di carattere economico e, in particolare, la proprietà di una casa. Il matrimonio e la proprietà della casa, dunque, erano strettamente connessi e costituivano anche i momenti chiave di una specifica concezione sociale. Infatti, ciò che maggiormente contraddi-

stingue il nostro caso rispetto alla situazione generale dell'Europa centrale, dove la popolazione, nel periodo preso in considerazione, aumentò del doppio se non del triplo, è la stabilità del numero delle case e degli abitanti sino alla fine del XIX secolo. Questa stabilità non era solo il risultato di limitazioni matrimoniali restrittive; essa derivava anche da limitate possibilità di immigrazione e di insediamento e, quindi, era prodotta in modo attivo dal ceto dirigente. Una spiegazione di questa situazione particolarmente restrittiva è data anche dall'incontro di due fattori: un orientamento economico di sussistenza, di tipo corporativo-artigianale e non protoindustriale, e il particolare contesto ecologico dell'agricoltura alpina. Finalità implicita di tutto ciò era il mantenimento di uno status quo della proprietà e della struttura sociale. La casa, di conseguenza, veniva ad essere uno strumento di facile gestibilità per attuare queste limitazioni e per questo divenne in un certo senso un efficace fattore demografico.

In complesso è significativo il fatto che furono imposte ufficialmente, o semplicemente seguite nella prassi, procedure che mantennero le strutture cetuali e preservarono gli schemi "antichi" sino alla fine del XIX secolo – si pensi ad esempio al mantenimento in Tirolo e nel Salisburghese del consenso matrimoniale anche dopo la sua abolizione generale del 1868 – nonostante la politica statale andasse in ben altre direzioni. Nuovi regolamenti legislativi del diritto comunale e del Heimatrecht, che avrebbero dovuto portare a una semplificazione e, soprattutto, a un'unificazione e formalizzazione delle modalità di insediamento, in pratica non ebbero mai effetto, condizionati per decenni da continue modifiche e rimaneggiamenti. La decisione su chi potesse stabilirsi in paese in modo permanente continuò a essere presa caso per caso, sulla base di criteri economici e di bisogno. Fino alla metà del XIX secolo, per essere accolti nel comune bisognava pagare una considerevole somma di denaro per ottenere la cittadinanza. Da ciò derivò un modello matrimoniale assai diversificato a seconda del sesso: molte più donne che uomini, in tutto il periodo da noi analizzato, poterono acquisire la cittadinanza sposandosi. Il trasferimento di competenza per la concessione del consenso matrimoniale a livello distrettuale, dal quale ci si aspettava delle facilitazioni poiché sottraeva la decisione ai maggiori locali, fu facilmente aggirabile in modo, come dimostra il caso di San Candido.

All'interno di questo quadro di rigide restrizioni e di controlli vi erano tuttavia, da un lato, un livello di integrazione sociale caratterizzato da una vasta partecipazione "cittadina" nelle questioni comunali, e dall'altro lato spazi di movimento e alternative, se consideriamo la trasmissione intrafamiliare delle proprietà o altre forme di esistenza. Un confronto tra due

esempi, uno del XVIII e uno del XIX secolo, mostra come nel tempo la flessibilità e la mobilità siano fortemente diminuite, mentre si delineano forme di irrigidimento. Ciò significa che i trasferimenti di proprietà avvenivano soltanto in base ad un preciso schema e solo il più anziano o la più anziana potevano ottenere l'eredità. Gli eredi esclusi, di conseguenza – anche sullo sfondo del declino dell'antico artigianato – dovevano confrontarsi con limitate possibilità di acquisizione di proprietà e di modalità di esistenza.

Si è potuto notare anche come siano insufficienti le conclusioni derivate solo da analisi formali dell'economia domestica; nelle ricerche su ambiti come potere, responsabilità decisionale, legittimazione e simili, hanno un ruolo determinante gli specifici, rispettivi regolamenti. La varietà delle forme di adattamento all'interno e a fianco delle prescrizioni normative si mostra esemplare per i regolamenti nel caso della vedovanza.

Südtiroler Heimatferne

Ein Forschungsbericht¹

Sabine Falch

Seit 1998 arbeite ich an einer kollektivbiographischen Untersuchung sogenannter Südtiroler Heimatferner, unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede. Bei der fraglichen Personengruppe handelt es sich um eine repräsentative Stichprobe Südtiroler Arbeitsmigrantinnen und -migranten, die vorwiegend in den 1950er und 60er Jahren zumeist aus drückender persönlicher Notlage nach Deutschland, Österreich und in die Schweiz gezogen waren und im Gegensatz zum Gros der damals Tausende umfassenden Wanderungsbewegung aus Südtirol heute noch im Ausland leben. Das erhobene Material umfaßt mittlerweile 132 detaillierte, anonym ausgefüllte Fragebögen sowie rund zwanzig offene lebensgeschichtliche Interviews und ausführliche schriftliche Berichte von Betroffenen. Bislang existiert nur eine einzige Studie zu dieser Thematik, nämlich Lore Toepfers 1973 publizierte Dissertation über die „Abwanderung deutschsprachiger Bevölkerung aus Südtirol nach 1955“.² Die darin enthaltenen Statistiken, die zumeist auf großen Zahlen und teilweise auf heute nicht mehr verfügbaren Quellen fußen, werden hier zu Vergleichszwecken herangezogen. Diese Zusammenschau belegt die Repräsentativität meines Samples.³

Bereits während der Zeit der Massenmigration war der Terminus „Heimatferne“ für außerhalb des Landes (auch für in „Altitalien“) lebende Südtiroler üblich. Nicht von ungefähr wurde das im Oktober 1956 in Bozen gegründete „Patronat zur Betreuung der Südtiroler außerhalb ihres Heimatortes“⁴ Ende 1961, als der Katholische Verband der Werk tätigen (KVW)⁵ die alleinige Trägerschaft übernahm, in „Arbeitsstelle für Südtiroler

1 Die Forschungsarbeit wurde durch die Arbeitsstelle für Südtiroler Heimatferne in Bozen ermöglicht. Eine Buchpublikation ist in Vorbereitung. Eine erste Zusammenfassung von Forschungsergebnissen ist bereits erschienen: Sabine FALCH, Südtiroler Arbeitsmigration der 50er und 60er Jahre. In: *Zeitsgeschichte* 27 (2000), Heft 5, S. 325–347.

2 LORE TOEPFER, Die Abwanderung deutschsprachiger Bevölkerung aus Südtirol nach 1955 (Beiträge zur alpenländischen Wirtschafts- und Sozialforschung 159), Innsbruck 1973.

3 Vgl. dazu FALCH, Arbeitsmigration.

4 TOEPFER, Abwanderung, S. 97. Träger des Patronats waren die Katholische Laienbewegung, der Katholische Verband der Werk tätigen (KVW), der Katholische Mädchenschutz und das Seelsorgeamt der Diözese Brixen.

5 Der KVW wurde 1948 gegründet, um „die Rechte der Arbeiter auf allen Gebieten, auf denen sonst keine ausreichende Wahrung ihrer Interessen gegeben ist“, zu vertreten (z. B. Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialleistungen). Weltanschauli-